

Amtsblatt



für den Landkreis Jerichower Land

10. Jahrgang

Burg, 16.09.2004

Nr.: 19

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 382 Kommunalwahl 2004 Bekanntmachung des Kreiswahlleiters.....318
 - 383 Genehmigung der Gemeinschaftsvereinbarung zur Bildung der Verwaltungsgemeinschaft Genthin318
 - 384 Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung - Trinkwasserleitung Reesen..... 324
 - 385 Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung - Abwasserleitung Theeßen325
 - 386 Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung Abwasserleitung Burg325
 - 387 Gefechtsstandübung „Blauer Express“ der Logistikbrigade 100, Unna, in der Zeit vom 04.10.-15.10.2004326
 - 388 Bekanntmachung über die Außerbetrieb setzung des Schöpfwerkes Eierbruch in Schlagenthin, Ortsteil Kuxwinkel 327
 3. Sonstige Mitteilungen
- #### B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden
1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

- 389 Satzung der Gemeinde Pietzpuhl über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattung für die Abwasserbeseitigung Beitrags- und Gebührensatzung (BGS-EWS) vom 27.05.1992 Beschlussnummer 09/92327
 - 390 Entschädigungssatzung für ehrenamtlich tätige Ortsbürgermeister, Stadträte, Ortschaftsräte, sachkundige Bürger und ehrenamtlich Tätige im Bereich des Brandschutzes der Stadt Möckern.....333
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 391 Bekanntmachung des Beschlusses zur 2. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schermen, gem. § 2 Abs. 4 BauGB335
 - 392 Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung einer 2. vereinfachten Änderung der Abrundungs- und Klarstellungssatzung der Gemeinde Schermen in Verbindung mit digitaler Überarbeitung336
 - 393 Bekanntmachung der Aufhebung der Satzung der Gemeinde Schermen über die Veränderungssperre für den Bereich des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Windpark Schermen“336
 3. Sonstige Mitteilungen
- #### C. Kommunale Zweckverbände
1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 2. Amtliche Bekanntmachungen
 3. Sonstige Mitteilungen
- #### D. Regionale Behörden und Einrichtungen
1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 2. Amtliche Bekanntmachungen
 3. Sonstige Mitteilungen

E. Sonstiges

1. Amtliche Bekanntmachungen

2. Sonstige Mitteilungen

A. Landkreis Jerichower Land

2. Amtliche Bekanntmachungen

382

**Kommunalwahl 2004
Bekanntmachung des Kreiswahlleiters**

Gemäß § 6 Abs. 1 KWG LSA wird bekannt gegeben, dass die am 13. Juni 2004 stattgefundene Kreistagswahl für den Landkreis Jerichower Land bezogen auf den Wahlbezirk Wulkow am 10. Oktober 2004 in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr wiederholt wird.

Die Wiederholungswahl findet auf Grund einer am 11. August 2004 bestandskräftig gewordenen Entscheidung des Kreistages vom 7. Juli 2004 statt, mit der wegen eines Wahleinspruches die Kreistagswahl am 13. Juni 2004 bezogen auf den Wahlbezirk Wulkow für ungültig erklärt wurde.

Die Wiederholungswahl erfolgt auf der Grundlage des § 45 KWG LSA i.V.m. § 73 KWO LSA.

Da die Wiederholungswahl binnen sechs Monate nach der am 13. Juni 2004 durchgeführten Hauptwahl stattfindet, wird gemäß § 45 Abs. 3 KWG LSA nach den Wahlvorschlägen und den Wählerlisten der Hauptwahl gewählt.

Burg, 27.08.2004

gez. Braun

383

Landesverwaltungsamt

**Genehmigung der Gemeinschaftsvereinbarung
zur Bildung der Verwaltungsgemeinschaft Genthin**

Auf Antrag der Stadt Genthin und der Gemeinden Tuchheim, Gladau und Paplitz ergeht folgender

Bescheid:

1. Die mir unter dem 29.07.2004 vorgelegte Fassung der Gemeinschaftsvereinbarung der Verwaltungsgemeinschaft Genthin wird gemäß § 76 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert am 23.03.2004 (GVBl. LSA S. 230), zum **01.01.2005** genehmigt.
2. Die Formulierung in § 7 Abs. 1 der Vereinbarung: „...die Einnahmen nach § 6 sowie...“ wird von der Genehmigung **ausgenommen**.
3. Für diese Entscheidung werden keine Kosten erhoben.

Begründung:

I.

Mit Antrag vom 27.07.2004, hier eingegangen am 29.07.2004, beantragte die Stadt Genthin und die Gemeinden Tuchheim, Gladau und Paplitz die Genehmigung der Gemeinschaftsvereinbarung zur Bildung der Verwaltungsgemeinschaft Genthin zum 01.01.2005.

Die Gemeinschaftsvereinbarung wurde in der zur Genehmigung vorgelegten Fassung von den bisherigen Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Fläming-Fiener (Gemeinde Tuchheim am 20.07.2004, Gemeinde Paplitz am 12.07.2004 und der Gemeinde Gladau am 21.07.2004), und von der Stadt Genthin am 08.07.2004 beschlossen. Die Aufgaben des gemeinsamen Verwaltungsamtes werden von der Stadt Genthin (Sitz der Verwaltungsgemeinschaft) in ihrer Eigenschaft als Trägergemeinde erfüllt.

II.

Gemäß § 76 Abs. 4 der GO LSA bedarf die Gemeinschaftsvereinbarung der Genehmigung der oberen Kommunalaufsichtsbehörde. Zuständige Kommunalaufsichtsbehörde ist nach § 134 Satz 2 GO LSA i.V.m. § 6 Abs. 1 Verwaltungsmodernisierungsgrundsatzgesetz vom 27.02.2003 (GVBl. LSA S. 40) i.V.m. § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Neuordnung der Landesverwaltung vom 17.12.2003 (GVBl. LSA Nr. 46/2003 S. 352) das Landesverwaltungsamt.

Die Formulierung in § 7 Abs. 1 der Vereinbarung: „.... die Einnahmen nach § 6 sowie...“, ist von der Genehmigung auszunehmen. Der § 7 Abs. 1 der Vereinbarung regelt, dass, soweit die Einnahmen nach § 6 sowie die sonstigen eigenen Einnahmen nicht ausreichen, eine Umlage erhoben wird. In § 6 ist die Kostenerstattung für die zur Erfüllung auf die Verwaltungsgemeinschaft übertragenen Aufgaben geregelt. Diese können nicht in die Umlage einbezogen bzw. mit dieser verrechnet werden, da es sich um zwei verschiedene, unabhängige voneinander zu erhebende Kostenarten handelt.

Die Prüfung der o.g. Gemeinschaftsvereinbarung ergab, dass die übrigen Regelungen inhaltlich nicht gegen gesetzliche Vorschriften verstoßen und die Beschlüsse rechtmäßig zustande gekommen sind.

Daher genehmige ich gemäß § 76 Abs. 4 GO LSA die Gemeinschaftsvereinbarung.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Verwaltungskostengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27.06.1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert am 19.03.2002 (GVBl. LSA S. 130).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landesverwaltungsamt in Halle (Saale) erhoben werden.

Hinweise:

1. Die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Fläming-Fiener haben eine Auflösungs- sowie eine Auseinandersetzungsvereinbarung gemäß § 84 GO LSA abzuschließen.
2. Es wird darauf hingewiesen, dass der neuzubildenden Verwaltungsgemeinschaft weitere Gemeinden zugeordnet werden.

Halle, den 09.09.2004

Im Auftrag

gez. Bormann

Vereinbarung über die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft - Gemeinschaftsvereinbarung -

Präambel

1. Die Gemeinden:
- Tuchem
 - Gladau
 - Paplitz

gehören mit weiteren Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Fläming-Fiener an, die zum 31.12.2004 aufgelöst werden soll.

2. Die Stadt Genthin gehört bislang keiner Verwaltungsgemeinschaft an.
3. Auf der Grundlage der §§ 75 bis 85 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zurzeit geltenden Fassung und auf der Grundlage rechtsfähiger Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Genthin bzw. der Räte der Gemeinden Tuchem, Gladau und Paplitz, schließen die unter den Ziff. 1. und 2 namentlich genannten Gemeinden folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft (**Gemeinschaftsvereinbarung**):

§ 1

Mitglieder, Name, Trägergemeinde, Sitz

- (1) Die Stadt Genthin und die Gemeinden Tuchem, Gladau und Paplitz, im Folgenden Mitgliedsgemeinden genannt, bilden eine Verwaltungsgemeinschaft.
- (2) Die Verwaltungsgemeinschaft führt den Namen **Genthin**.
- (3) Die Aufgaben des gemeinsamen Verwaltungsamtes werden von der Stadt Genthin in ihrer Eigenschaft als Trägergemeinde erfüllt.
- (4) Sitz der Verwaltungsgemeinschaft ist die Stadt Genthin als Trägergemeinde.

§ 2

Aufgaben

- (1) Die Verwaltungsgemeinschaft nimmt die Aufgaben wahr, die ihr durch Rechtsvorschriften übertragen sind.
- (2) Sie erfüllt für alle Mitgliedsgemeinden die Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches.
- (3) Mit Ausnahme der Trägergemeinde umfasst die Besorgung der nicht zur Erfüllung übertragenen Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches der Mitgliedsgemeinden gemäß § 77 Abs. 1 und 7 Satz 2 GO LSA auch die Erledigung der Verwaltungsaufgaben der Betriebe, Einrichtungen, Stiftungen und Zweckverbände der Mitgliedsgemeinden, soweit bei diesen keine eigene Verwaltung eingerichtet ist.
- (4) Die Mitgliedsgemeinden schließen sich zu einem Planungsverband nach § 205 BauGB zusammen. Die Geschäfte des Planungsverbandes führt die Verwaltungsgemeinschaft.

§ 3

Gemeinschaftsausschuss

- (1) Der Gemeinschaftsausschuss besteht aus den Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden und je einem weiteren Mitglied je angefangene 1.000 Einwohner einer Mitgliedsgemeinde. Abweichend hiervon entsendet die Stadt Genthin je angefangene 3.000 Einwohner einen Vertreter sowie die Ortsbürgermeister der Ortsteile Parchen und Mützel.
Der Bürgermeister und die weiteren Mitglieder ergeben die Stimmenzahl der Mitgliedsgemeinde. Anstelle des Bürgermeisters entsendet die Trägergemeinde ein weiteres Mitglied des Stadtrates in den Gemeinschaftsausschuss.
Der Bürgermeister der Trägergemeinde als Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes gehört dem Gemeinschaftsausschuss mit beratender Stimme an.
- (2) Im Falle der Verhinderung wird der Bürgermeister durch den stellvertretenden Bürgermeister vertreten.
Das anstelle des Bürgermeisters der Trägergemeinde in den Gemeinschaftsausschuss entsandte Stadtratsmitglied wird durch ein vom Stadtrat der Stadt Genthin bestelltes Stadtratsmitglied vertreten. Für die in Abs. 1 genannten weiteren Mitglieder des Gemeinschaftsausschusses bestellt der Gemeinderat aus seiner Mitte für den Verhinderungsfall jeweils einen Vertreter.
- (3) Das anstelle des Bürgermeisters der Trägergemeinde in den Gemeinschaftsausschuss entsandte Mitglied, die weiteren Mitglieder und deren Stellvertreter werden durch die Gemeinderäte in der ersten Sitzung nach erfolgter Kommunalwahl durch Beschluss für die Dauer der Wahlperiode in den Gemeinschaftsausschuss entsandt. Die bisherigen Amtsinhaber bleiben bis zu diesem Zeitpunkt tätig.
- (4) Scheidet ein in den Gemeinschaftsausschuss entsandtes Gemeinderatsmitglied aus, entsendet der Gemeinde- oder Stadtrat unverzüglich ein anderes Mitglied.
- (5) Der Gemeinschaftsausschuss setzt sich damit bei seiner Konstituierung aus Mitgliedern zusammen, die da sind:
 - 8 Vertreter der Stadt Genthin, darunter die Ortsbürgermeister der Ortsteile Parchen und Mützel, 1 Vertreter des Bürgermeisters der Trägergemeinde und 5 weitere durch den Stadtrat zu bestimmende Mitglieder des Stadtrates
 - der Bürgermeister und 2 Vertretern der Gemeinde Tuchem
 - der Bürgermeister und 1 Vertreter der Gemeinde Gladau
 - der Bürgermeister und 1 Vertreter der Gemeinde Paplitz

§ 4

Vorsitzender des Gemeinschaftsausschusses

- (1) Der Gemeinschaftsausschuss wählt für die Dauer der Wahlperiode der Gemeinderäte aus den stimmberechtigten Vertretern der Mitgliedsgemeinden den Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Wahlen erfolgen in der ersten Sitzung des Gemeinschaftsausschusses nach einer Kommunalwahl in jeweils gesonderten Wahlgängen bzw. erstmals in seiner konstituierenden Sitzung.
- (2) Der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter führen die Geschäfte bis zur ersten Sitzung des Gemeinschaftsausschusses nach einer Kommunalwahl fort.
- (3) Scheidet der Vorsitzende oder der Stellvertreter vorzeitig aus dem Gemeinschaftsausschuss aus, erfolgt eine Nachwahl für die Dauer der restlichen Wahlperiode der Gemeinderäte.

§ 5

Zusammenarbeit mit der Trägergemeinde, Haushaltswirtschaft

- (1) Die Ernennung, Einstellung und Entlassung von Bediensteten durch die Trägergemeinde für die Aufgaben der Verwaltungsgemeinschaft nach § 2 ist vom Einvernehmen des Gemeinschaftsausschusses abhängig.
- (2) Für die Verwaltungsgemeinschaft wird eine Haushaltssatzung nicht erlassen. Die Aufstellung eines Haushaltsplanes entfällt.
- (3) Die Einnahmen und Ausgaben für die Erfüllung der Gemeinschaftsaufgaben des jeweiligen Haushaltsjahres werden in den Haushaltsplan der Trägergemeinde eingestellt.

Die entsprechenden Haushaltsansätze werden zwischen der Trägergemeinde und dem Gemeinschaftsausschuss vereinbart.

§ 6 Kostenerstattung

- (1) Die der Verwaltungsgemeinschaft durch die Wahrnehmung der in § 2 Abs. 3 genannten Aufgaben entstehenden Kosten sind außerhalb der Umlage nach § 7 von den betroffenen Mitgliedsgemeinden zu erstatten. Soweit einzelne Mitgliedsgemeinden Einrichtungen von überörtlicher Bedeutung übertragen haben, die von mehreren Mitgliedsgemeinden genutzt werden, so werden die mit der Übertragung entstehenden Kosten von den Mitgliedsgemeinden, die diese Einrichtung nutzen, anteilig nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen getragen.
- (2) Die nach Abs. 1 anfallenden Kosten werden nach Abschluss des Haushaltsjahres ermittelt und festgesetzt. Die nicht direkt zurechenbaren persönlichen und sächlichen Kosten können durch Beschluss des Gemeinschaftsausschusses pauschaliert werden. Die betroffenen Mitgliedsgemeinden zahlen hierauf im laufenden Haushaltsjahr einen Abschlag in Vorjahreshöhe zu je einem Viertel zum 1. März, 1. Juni, 1. September und 1. Dezember.
Ein gegebenenfalls notwendiger Ausgleich erfolgt an dem Zahlungstermin, der der Kostenfestsetzung für das vorangegangene Haushaltsjahr folgt.

§ 7 Umlage

- (1) Soweit die Einnahmen nach § 6 sowie die sonstigen eigenen Einnahmen nicht ausreichen, erhebt die Verwaltungsgemeinschaft zur Deckung des Finanzbedarfs bei der Trägergemeinde, der durch die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 2 entsteht, von den übrigen Mitgliedsgemeinden eine Umlage, deren Höhe im Einvernehmen mit der Trägergemeinde durch Beschluss des Gemeinschaftsausschusses festgelegt wird. Bei der Ermittlung des Finanzbedarfs bleiben diejenigen Kosten unberücksichtigt, die der Trägergemeinde für die Aufgabenwahrnehmung in ihrem Bereich entstehen. Die Umlage wird nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der übrigen Mitgliedsgemeinden bemessen. Der Gemeinschaftsausschuss kann durch einstimmigen Beschluss eine andere Regelung treffen. Die Umlage wird gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 im Haushaltsplan der Trägergemeinde veranschlagt.
- (2) Die Zahlung der Umlage hat zu einem Zwölftel zum 20. eines jeden Monats zu erfolgen. Soweit der Umlagesatz für das laufende Haushaltsjahr noch nicht festgesetzt ist, ist an den genannten Terminen ein Abschlag in Vorjahreshöhe zu zahlen. Der Ausgleich erfolgt am nächsten Zahlungstermin nach Inkrafttreten der Haushaltssatzung.

§ 8 Rechtsnachfolge

- (1) Die Verwaltungsgemeinschaft Genthin tritt im Zeitpunkt der Auflösung die Rechtsnachfolge für die Verwaltungsgemeinschaft Fläming-Fiener an, die die in der Präambel namentlich genannten Mitgliedsgemeinden umfassen.
Sie tritt insbesondere in die Verbände und Vereinigungen, der die aufgelöste Verwaltungsgemeinschaft angehört sowie in die von ihr abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt deren Verbindlichkeiten.
Soweit die aufgelöste Verwaltungsgemeinschaft Geschäftsanteile an Kapitalgesellschaften besessen haben, gehen auch diese anteilig auf die Verwaltungsgemeinschaft Genthin über.
- (2) Die Mitgliedschaften in Verbänden und Vereinigungen sowie die Verträge und Kapitalbeteiligungen der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft ergeben sich aus der beigefügten Aufstellung.
Das auf die Mitgliedsgemeinden entfallende bewegliche und unbewegliche Eigentum der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft geht mit dem Zeitpunkt der Auflösung in das Eigentum der Verwaltungsgemeinschaft Genthin über.

§ 9 Ortsrecht

- (1) Die Satzungen und Verordnungen (Ortsrecht) der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft gelten, soweit sie nicht durch die Neubildung der Verwaltungsgemeinschaft Genthin gegenstandslos geworden sind, für den jeweiligen ursprünglichen Geltungsbereich so lange fort, bis sie durch die Verwaltungsgemeinschaft Genthin wirksam ersetzt werden
- (2) Das Ortsrecht ist spätestens bis zum 31.12.2006 zu ersetzen. Die Hauptsatzung der neu gebildeten Verwaltungsgemeinschaft und die Geschäftsordnung des Gemeinschaftsausschusses sind im Rahmen der konstituierenden Sitzung des Gemeinschaftsausschusses zu erlassen.
- (3) Abs. 1 und 2 Satz 1 finden auf das von der bisher verwaltungsgemeinschaftsfreien Stadt Genthin erlassene Ortsrecht, das durch den Übergang der Aufgaben nach § 77 Abs. 6 GO LSA auf die Verwaltungsgemeinschaft Genthin gegenstandslos wird, entsprechend Anwendung.

§ 10 Personalübergang

- (1) Die auf die in der Präambel namentlich genannten Mitgliedsgemeinden der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft Fläming-Fiener entfallenden Beamten gehen mit dem Zeitpunkt der Neubildung der Verwaltungsgemeinschaft in den Dienst der Stadt Genthin als Trägergemeinde über (§ 128 Abs. 4 Beamtenrechtsrahmengesetz - BRRG).
- (2) Die auf die in der Präambel namentlich genannten Mitgliedsgemeinden der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft Fläming-Fiener entfallenden Angestellten und Arbeiter werden mit dem Zeitpunkt der Neubildung nach § 7 3 a GO LSA durch die Stadt Genthin als Trägergemeinde übernommen.
- (3) Die Beamten, Angestellten und Arbeiter sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Einen Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Arbeitsplatzes in der Verwaltung der Trägergemeinde haben sie nicht.
- (4) Die in der Präambel namentlich genannten Mitgliedsgemeinden der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft Fläming-Fiener werden darauf hinwirken, dass vom Abschluss dieser Gemeinschaftsvereinbarung bis zum Zeitpunkt der Neubildung der Verwaltungsgemeinschaft keine Veränderung der dienst- oder arbeitsrechtlichen Verhältnisse deren Personals, insbesondere keine Neueinstellungen erfolgen.

§ 11 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 12 Inkrafttreten

Die Gemeinschaftsvereinbarung ist mit der Genehmigung des Landesverwaltungsamtes als obere Kommunalaufsichtsbehörde im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises Jerichower Land zu veröffentlichen.

Sie tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Die Gemeinderäte der Mitgliedsgemeinden haben durch die nachstehend aufgeführten Beschlüsse die Mitgliedschaft in der Verwaltungsgemeinschaft bestätigt und den Text der Gemeinschaftsvereinbarung beschlossen:

<u>Gemeinde/Stadt</u>	<u>Datum des Beschlusses</u>	<u>Unterschrift des Bürgermeisters/Dienstsiegel</u>	
Stadt Genthin	08.07.2004	gez. Bernicke Bernicke Bürgermeister	Siegelabdruck
Gemeinde Tuchem	20.07.2004	gez. Böhl	Siegelabdruck

		Böhl Bürgermeister	
Gemeinde Gladau	21.07.2004	gez. Dr. Schwandt Dr. Schwandt Bürgermeister	Siegelabdruck
Gemeinde Paplitz	12.07.2004	gez. Schuster Schuster Bürgermeister	Siegelabdruck

Genehmigung des Landesverwaltungsamtes als obere Kommunalaufsichtsbehörde

384

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. S. 2192) in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) hat der nachfolgend genannte Antragsteller beim Landkreis Jerichower Land als untere Wasserbehörde für folgende Anlage die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Bezeichnung der Anlage: Trinkwasserleitung Reesen, Gütterweg - Grabower Weg
Antragsteller: Wasserverband Burg , Blumenstraße 9b, 39288 Burg

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zu Gunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über das Grundstück zu führen sowie die Grundstücke zu betreten. Die Bescheinigung erstreckt sich auf folgende Flurstücke:

Gemarkung:	Flur:	Flurstück(e):
Reesen	3	25/1, 29/2, 29/3, 31/1, 10013, 493/49, 10012, 374/52, 52/2, 53/1, 10039, 235/53, 10047, 47, 281/49

Gemäß § 7 der SachenR-DV werden die Antragsunterlagen in der Zeit vom **04. Okt. 2004** bis **04. Nov. 2004** beim Landkreis Jerichower Land, untere Wasserbehörde, Brandenburger Straße 100, 39307 Genthin (Telefon 0 39 33 – 9 49 74 01), und bei der Verwaltungsgemeinschaft Fläming-Fiener, Dorfstraße 14, 39291 Küsel, Zimmer 3 (Telefon 039223 621 20) - jeweils zu den Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

Widerspricht ein Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Burg, 13. Sept. 2004

Im Auftrag

gez. Girke

385

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. S. 2192) in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) hat der nachfolgend genannte Antragsteller beim Landkreis Jerichower Land als untere Wasserbehörde für folgende Anlage die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Bezeichnung der Anlage: Abwasserleitung Theeßen Am Park
Antragsteller: Wasserverband Burg , Blumenstraße 9b, 39288 Burg

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zu Gunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über das Grundstück zu führen sowie die Grundstücke zu betreten. Die Bescheinigung erstreckt sich auf folgende Flurstücke:

Gemarkung:	Flur:	Flurstück(e):
Theeßen	4	99/27, 99/24, 99/23, 99/21, 99/20, 99/19, 563/99, 539/99, 543/99, 429/102

Gemäß § 7 der SachenR-DV werden die Antragsunterlagen in der Zeit vom **4. Okt. 2004** bis **4. Nov. 2004** beim Landkreis Jerichower Land, untere Wasserbehörde, Brandenburger Straße 100, 39307 Genthin (Telefon 0 39 33 – 9 49 74 01), und bei der Verwaltungsgemeinschaft Fläming-Fiener, Dorfstraße 14, 39291 Küsel, Zimmer 3 - jeweils zu den Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

Widerspricht ein Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Burg, 13. Sept. 2004

Im Auftrag

gez. Girke

386

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. S. 2192) in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) hat der nachfolgend genannte

Das Amtsblatt kann im Internet unter www.lkjil.de Kreistag > Amtsblätter 2004 oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land Kreistagsbüro eingesehen werden. Gegen Kostenerstattung ist ein Versand möglich. Darüber hinaus liegt das Amtsblatt in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden zur Einsicht aus.

Antragsteller beim Landkreis Jerichower Land als untere Wasserbehörde für folgende Anlage die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Bezeichnung der Anlage: Abwasserleitung Burg, Hauptsammler Hafestraße
Antragsteller: Wasserverband Burg , Blumenstraße 9b, 39288 Burg

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zu Gunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über das Grundstück zu führen sowie die Grundstücke zu betreten. Die Bescheinigung erstreckt sich auf folgende Flurstücke:

Gemarkung:	Flur:	Flurstück(e):
Burg	10	10000, 312, 310, 300/1, 298/1, 297/4, 297/2.

Gemäß § 7 der SachenR-DV werden die Antragsunterlagen in der Zeit vom **4. Okt. 2004** bis **4. Nov. 2004** beim Landkreis Jerichower Land, untere Wasserbehörde, Brandenburger Straße 100, 39307 Genthin (Telefon 0 39 33 – 9 49 74 01), und bei der Stadt Burg, Bauamt, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg (Telefon 03921 921 434) - jeweils zu den Dienstzeiten öffentlich ausgelegt.

Widerspricht ein Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Burg, 13. Sept. 2004

Im Auftrag

gez. Girke

387

Landkreis Jerichower Land
 Der Landrat

Gefechtsstandübung „Blauer Express“ der Logistikbrigade 100, Unna, in der Zeit vom 04.10. – 15.10.2004

Die Kdr LogBrig 100 beabsichtigt, in der Zeit vom 04.10.2004 - 15.10.2004 eine Truppenübung durchzuführen.

In den Grenzen des Übungsraumes liegen die Verwaltungsgemeinschaften:

Stadt Burg, Stadt Genthin, VGem Stremme-Nordfiener, Gemeinde Elbe-Parey, VGem Jerichow, VGem Gommern, VGem Fläming-Fiener, VGem Biederitz, VGem Möser und die Stadt Möckern.

An der Übung nehmen ca.	970	Soldaten teil.
Beteiligte Fahrzeuge:	280	Radfahrzeuge
	2	Kettenfahrzeuge
	-	Luftfahrzeuge

Die Bevölkerung wird aufgefordert, sich von Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten.

Zur Schadensabwicklung geben die Verwaltungsgemeinschaften nähere Auskünfte.

Ersatz für Übungsschäden sind möglichst innerhalb von 5 Tagen nach Abschluss der Übung bei der zuständigen Verwaltungsgemeinschaft geltend zu machen.

Antragsformulare hierfür sind bei den Verwaltungsgemeinschaften erhältlich.

Im Auftrag

gez. Brendel

388

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Bekanntmachung über die Außerbetriebsetzung des Schöpfwerkes Eierbruch in Schlagenthin, Ortsteil Kuxwinkel

Der Landkreis Jerichower Land als untere Wasserbehörde beabsichtigt, das Schöpfwerk Eierbruch in Schlagenthin, Ortsteil Kuxwinkel, außer Betrieb zu setzen.

Der Landkreis Jerichower Land ist gemäß § 119 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt zuständig, im Streitfall nach pflichtgemäßem Ermessen Art und Umfang der Unterhaltung und Kostenbeteiligungen zu bestimmen. Damit obliegt dem Landkreis als untere Wasserbehörde auch die Entscheidung zur Außerbetriebsetzung.

Hiermit ergeht der öffentliche Aufruf an alle Betroffenen, sich innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung der Bekanntmachung zur Außerbetriebsetzung des Schöpfwerkes, zur Kostenbeteiligung bzw. dazu, das Schöpfwerk selbst zu erhalten, schriftlich beim

Landkreis Jerichower Land
In der Alten Kaserne 4

39288 Burg

oder mündlich beim

Landkreis Jerichower Land
Außenstelle Genthin
Bereich Umwelt, Veterinärwesen und Landwirtschaft
Brandenburger Straße 100
Zimmer 336

unter Angabe von Gründen zu erklären. Später eingereichte Äußerungen bleiben in diesem Verfahren unberücksichtigt.

Burg, 20. August 2004

gez. Lothar Finzelberg

B Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden

1. Satzungen , Verordnungen, Richtlinien

389

Satzung der Gemeinde Pietzpuhl über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattung für die Abwasserbeseitigung Beitrags- und Gebührensatzung (BGS-EWS)

Das Amtsblatt kann im Internet unter www.lkjil.de Kreistag > Amtsblätter 2004 oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land Kreistagsbüro eingesehen werden. Gegen Kostenerstattung ist ein Versand möglich. Darüber hinaus liegt das Amtsblatt in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden zur Einsicht aus.

vom 27.05.1992 Beschlussnummer 09/92

Aufgrund der §§ 5, 15, 21 und 35 Kommunalverfassung vom 17.05.1990 (GBl. I S. 255) sowie §§ 5, 6 und 8 Kommunalabgabengesetz (KAG-LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA S. 105) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Pietzpuhl in ihrer Sitzung vom 27.05.1992 folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt I

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Pietzpuhl betreibt Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen (öffentliche Abwasseranlage) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung als eine einheitliche öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Abwasserbeseitigungssatzung vom 27.05.1992 Beschlussnummer 08/92.
- (2) Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
 - a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die zentrale öffentliche Abwasseranlage einschließlich der Kosten für Grundstücksanschlüsse (Kanalbaubeiträge),
 - b) Benutzungsgebühren zur Deckung für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasseranlage (Kanalbenutzungsgebühren),
 - c) Kostenerstattungen für Grundstücksanschlüsse.

**Abschnitt II
Kanalbaubeitrag**

**§ 2
Grundsatz**

- (1) Die Gemeinde erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Kanalbenutzungsgebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage Kanalbaubeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen Vorteile.
- (2) Der Kanalbaubeitrag deckt auch die Kosten für die Grundstücksanschlüsse (Anschlussleitung vom Hauptsammler bis zur Grenze des anzuschließenden Grundstücks).

**§ 3
Gegenstand der Beitragspflicht**

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die zentrale öffentliche Anlage angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald die bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen.
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkaufsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich- rechtlichen Sinne.

**§ 4
Beitragsmaßstab**

- (1) Der Kanalbaubeitrag wird für die Schmutzwasserbeseitigung nach Grundstücksanschlüssen berechnet.

§ 5 Beitragssatz

- (1) Der Beitragssatz für die Herstellung der zentralen Abwasseranlage (Kanalbaubeitrag) beträgt für die Schmutzwasserbeseitigung 2.750 DM / Grundstücksanschluss.
- (2) Die Beitragssätze für die Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen Abwasseranlage werden im Einzelfall unter Angabe des Abgabentatbestandes in einer besonderen Satzung festgelegt.

§ 6 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.
- (2) Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen auf den Rechtsnachfolger über. Die etwaige persönliche Haftung des Rechtsvorgängers bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Entstehen der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der Abwasseranlage vor dem Grundstück einschließlich der Fertigstellung des Grundstücksanschlusses.
- (2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

§ 8 Vorausleistung

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist.

§ 9 Veranlagung, Fälligkeit

Der Kanalbaubeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 10 Ablösung

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 festgesetzten Beitragssatzes zu ermitteln.

Durch Zahlung des Ablösebetrages ist die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

Abschnitt III Kanalbenutzungsgebühr

§ 11 Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Entwässerungsanlage wird eine Kanalbenutzungsgebühr für die Grundstücke erhoben, die an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen sind oder in diese entwässern.

§ 12 Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Kanalbenutzungsgebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1m^n ($n = 3$) Abwasser.
- (2) Als in die öffentliche Anlage gelangt gelten:
 - a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasseranlagen zugeführte und durch Wassermesser ermittelte Wassermenge,
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.
- (3) Hat ein Wassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres oder unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (4) Die Wassermenge nach Abs. 2 Buchstabe b) hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde für den abgelaufenen Erhebungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen.
 Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wassermesser müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen.
 Wenn die Gemeinde auf solche Maßeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis für die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
- (5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Erhebungszeitraumes bei der Gemeinde einzureichen.
 Der Nachweis, dass bestimmte Wassermengen nicht der öffentlichen Entwässerungsanlage zugeführt wurden, kann grundsätzlich nur durch besondere Wassermesser geführt werden. Die Kosten des Nachweises und des Einbaus hat der Anschlussnehmer zu tragen.
 Wassermengen, die durch Wasserrohrbrüche oder in anderen Fällen nicht in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Die abzusetzende Wassermenge wird unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres oder unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

§ 13

Übergangsregelung für landwirtschaftliche Betriebe mit Viehhaltung

- (1) Bei einem landwirtschaftlichen Betrieb mit Viehhaltung werden, sofern beim Inkrafttreten dieser Satzung besondere Wassermesser noch nicht vorhanden sind,

für ein Stück Großvieh (Pferde, Kühe, Rinder über 2 Jahre)	25 qm jährlich
für ein Stück Kleinvieh (Rinder unter 2 Jahre und Schweine)	4 qm jährlich
für ein Stück Kleinvieh (Ziegen und Schafe)	2 qm jährlich

pauschal von der Reinwassermenge abgezogen.

Maßgebend ist der Viehbestand, welcher von dem jeweiligen landwirtschaftlichen Betrieb schriftlich angezeigt wird.
- (2) Von der nach Abs. 1 pauschal ermittelten abzugsfähigen Wassermenge ist ein Abzug von 60 qm jährlich ausgeschlossen (Ausschlussmenge).

- (3) Von der nach Abs. 1 pauschal ermittelten abzugsfähigen Wassermenge wird eine Absetzung nur soweit gewährt, dass eine Wassermenge von 120 qm jährlich verbleibt (Mindestentnahme).
- (4) Die Absetzung wird nach Ablauf des Erhebungszeitraumes gewährt. Bei Wechsel in der Person des Zahlungspflichtigen wird eine Abrechnung nach § 15 Abs. 2 vorgenommen.

§ 14 Gebührensatz

Für die Benutzung der Entwässerungsanlagen beträgt die Kanalbenutzungsgebühr für den vollen Kubikmeter Abwasser 3,96 DM.

§ 15 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit der Schlussablesung auf den neuen Gebührenpflichtigen über. Die Mitteilung über die Änderung in der Gebührenpflicht ist vom bisherigen Gebührenpflichtigen rechtzeitig zu veranlassen.

Wenn der bisherige Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 16 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen ist oder der öffentlichen Entwässerungsanlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet.

§ 17 Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Sobald die Gebühr nach den durch Wassermesser ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 12 Abs. 2a) gilt die Ableseperiode für den Wasserverbrauch als Erhebungszeitraum.

§ 18 Veranlagung und Fälligkeit

Die Veranlagung der Gebührenpflichtigen zu Kanalbenutzungsgebühren erfolgt durch die Gemeinde durch Bekanntgabe eines Heranziehungsbescheides für jeden Erhebungszeitraum. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.

Zwischen den Erhebungszeiträumen können Abschlagszahlungen auf die sich voraussichtlich ergebenden Kanalbenutzungsgebühren angefordert werden. Kanalbenutzungsgebühren können zusammen mit anderen Angaben angefordert werden.

Abschnitt IV Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse § 19 Entstehen des Erstattungsanspruchs

Die Aufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung, sowie die Kosten für die Unterhaltung des Grundstücksanschlüsse an die öffentliche Abwasseranlage werden in der tatsächlich entstandenen Höhe abgerechnet. Abwasserleitungen, die nicht in der Mitte der Straße verlaufen, gelten als in der Mitte verlaufend.

Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Beendigung der Maßnahme.

§ 20 Fälligkeit

Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 21 Erstattungspflichtige

- (1) Erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Erstattungsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist.
Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte erstattungspflichtig. Mehrere Erstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen auf den Rechtsnachfolger über. Die etwaige persönliche Haftung des Rechtsvorgängers bleibt hiervon unberührt.

Abschnitt V Gemeinsame Vorschriften

§ 22 Auskunftspflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen und ihre Vertreter haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Die Gemeinde kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.

§ 23 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen, so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.
Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Abwassermenge um mehr als 50 v. H. im Vergleich zur Abwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Gebührenpflichtige davon der Gemeinde unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig des §§ 22 und 23 dieser Satzung zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

§ 25 Inkrafttreten

Diese Abgabensatzung tritt mit Wirkung vom 01.07.1992 in Kraft.

Ort, Datum
Pietzpuhl, 01.07.1992

gez. U. Gent
Bürgermeister

390

Stadt Möckern

Entschädigungssatzung für ehrenamtlich tätige Ortsbürgermeister, Stadträte, Ortschaftsräte, sachkundige Bürger und ehrenamtlich Tätige im Bereich des Brandschutzes der Stadt Möckern

Auf der Grundlage der §§6, 28 und 33 der Gemeindeordnung von Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit dem Runderlass des MI Nr. 31.22-10042 kann ehrenamtlich Tätigen in der Stadt Möckern eine angemessene Aufwandsentschädigung gewährt werden, die wie folgt festgesetzt wird:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Entschädigungssatzung gilt für die ehrenamtlichen Ortsbürgermeister der Ortschaften, die Stadträte, die Ortschaftsräte, die sachkundigen Bürger und ehrenamtlich Tätige im Bereich des Brandschutzes der Stadt Möckern.

§ 2

Anspruchsgrundlage

Die ehrenamtlich Tätigen haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls.

1. Neben der Aufwandsentschädigung besteht Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls, wenn die ehrenamtliche Tätigkeit während der Arbeitszeit ausgeübt wird. Nichtselbständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstauffall ersetzt. Selbständigen, Hausfrauen usw. ist der Verdienstauffall in Form eines pauschalen Durchschnitts- oder Stundensatzes zu ersetzen. Dieser beträgt 13,00 €. Als Arbeitszeit wird bei letztgenannter Gruppe die übliche Arbeitszeit von 8.00 Uhr – 16.00 Uhr angenommen.
Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung sollte erstattet werden, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Erstattungen können nur auf Antrag erfolgen.
2. Die notwendigen Auslagen können frühestens im darauf folgenden Kalendermonat auf Antrag erstattet werden. Dem Antrag sind Belege beizufügen.
3. Ehrenamtlich Tätigen sollte Reisekostenvergütung nach den für hauptamtliche Beamte des Landes geltenden Grundsätzen gewährt werden. Dienstgänge, einschließlich der Sitzungen des Stadtrates, der Ortschaftsräte und deren Ausschüsse, sind mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.
4. Der Erlass des Ministeriums der Finanzen vom 21. Februar 1996 (MBI. LSA S. 618) über die steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Volksvertretungen gewährt werden, findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.
5. Beträge hinter dem Komma sollten wie folgt gerundet werden:
a: 0 bis 49 Cent sind auf volle Euro nach unten abzurunden,
b: 50 bis 99 Cent sind auf volle Euro aufzurunden.

§ 3

Entschädigungen

1. Die Ortsbürgermeister bzw. Ortschaftsräte erhalten für ihre Auslagen eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung wie folgt:

2.	Ortschaft	Ortsbürgermeister	Ortsrat
	Büden	150 €	10 €
	Friedensau	150 €	10 €
	Hohenziatz	150 €	10 €
	Möckern	150 €	10 €
	Lübars	150 €	10 €
	Stegelitz	150 €	10 €
	Wörmlitz	150 €	10 €
	Ziepel	150 €	10 €

3. Die Aufwandsentschädigungen für den Stadtrat werden monatlich pauschal wie folgt festgesetzt:

Vorsitzender des Stadtrates	60 €
Bürgermeister	70 €
Stadträte	40 €
sachkundige Bürger	10 € je Sitzung

4. Für die ehrenamtlich Tätigen im Bereich des Brandschutzes beträgt die Aufwandsentschädigung monatlich:

Stadtwehrleiter	150 €
Ortswehrleiter der Ortschaft Möckern	120 €
Ortswehrleiter	70 €
Fahrzeugwart der Ortschaft Möckern	25 €
Fahrzeugwart	20 €
Jugendwart	20 €
Gerätewart	20 €

Bei der Ausübung mehrerer dieser Funktionen gleichzeitig, besteht Anspruch nur für die jeweils höchste Aufwandsentschädigung.

5. Die Aufwandsentschädigung wird quartalsweise gezahlt. Die Überweisung erfolgt für ein Quartal am 15. Tag des ersten Monats des Folgequartals. Die Aufwandsentschädigungen der Ortsbürgermeister werden monatlich gezahlt.
6. Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, so wird die Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.
7. Übt ein Anspruchsberechtigter seine ehrenamtliche Tätigkeit länger als einen Monat nicht aus, entfällt für diese Zeit der Anspruch auf Aufwandsentschädigung.
8. Im Falle der Verhinderung einer der anspruchsberechtigten Personen für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einem Monat, kann dem Stellvertreter eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen gezahlt werden.

§ 4

Übergangsregelung

Auf der Grundlage des Schreibens des Ministeriums des Innern des Landes Sachsen-Anhalt vom 18.06.2001, welches in den Kommunalnachrichten KNSA 401 2001 vom 30.07.2001 bekannt gegeben wurde, bestehen nach einer nach Inkrafttreten des Ersten Vorschaltgesetzes zur Kommunalreform entstandenen Statusänderung von ehrenamtlichen Bürgermeistern infolge einer Gebietsänderung keine Bedenken, wenn bisher gezahlte Dienstaufwandsentschädigungen und Aufwandsentschädigungen bis

zum Ende der ursprünglichen Dienstzeit der Beamten in unveränderter Höhe weitergezahlt werden. Ebenso kann mit Entschädigungen für ehrenamtlich tätige Bürger, die im gleichen Zusammenhang vom Gemeinderat in einen Ortschaftsrat wechseln, verfahren werden.

Von dieser Möglichkeit wird in der Stadt Möckern nach § 8 der Gebietsänderungsvereinbarung der Stadt Möckern mit den Gemeinden Büden, Friedensau, Stegelitz, Wörmlitz, Hohenzitz, Lübars und Ziepel Gebrauch gemacht und der entsprechende Personenkreis ist wie bisher zu entschädigen.

§ 5

Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt nach Bekanntmachung mit Wirkung vom 08.07.2004 (Konstituierende Sitzung des Stadtrates) in Kraft.
2. Es treten gleichzeitig außer Kraft
 - Entschädigungssatzung der Stadt Möckern für ehrenamtlich tätige Bürger vom 13.10.1994 geändert mit Beschluss des Stadtrates vom 08.11.2001 einschließlich der Regelung zur Euroumstellung
 - Entschädigungssatzungen der Gemeinden
 - Büden vom 26.09.1994, der 1. Nachtrag vom 04.11.1996 und die Regelung zur Euroumstellung vom 03.12.2001
 - Friedensau vom 14.10.1996, die 1. Änderungssatzung v. 22.11.1999 und die Regelung zur Euroumstellung vom 12.12.2001
 - Hohenzitz vom 21.02.1995, die 2. Änderungssatzung v. 31.03.2003/15.05.2003
 - Stegelitz vom 29.09.1994, der I. Nachtrag vom 04.06.1996, der II. Nachtrag vom 27.02.2001 und die Regelungen zur Euroumstellung vom 11.12.2001
 - Lübars vom 21.09.1994, der II. Nachtrag vom 26.02.1997 und die Regelungen zur Euroumstellung vom 21.11.2001
 - Wörmlitz vom 30.09.1994, der I. Nachtrag vom 24.06.1996 und die Regelungen zur Euroumstellung vom 05.12.2001
 - Ziepel vom 22.10.1996, die I. Änderungssatzung vom 23.05.2000 und die Regelungen zur Euroumstellung vom 04.12.2001

Möckern, 08.07.2004

gez. Dr. Udo Rönnecke
Bürgermeister der Stadt Möckern

2. Amtliche Bekanntmachungen

391

Gemeinde Schermen

Bekanntmachung des Beschlusses zur 2. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schermen, gem. § 2 Abs.4 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Schermen hat in seiner Sitzung am 24.08.2004 die 2. Änderung des am 25.07.2000 vom Regierungspräsidium Magdeburg genehmigten Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

gez. Bartels
Bürgermeister

392

Gemeinde Schermen

**Bekanntmachung
der öffentlichen Auslegung einer 2. vereinfachten Änderung der Abrundungs- und Klarstellungssatzung der Gemeinde Schermen in Verbindung mit digitaler Überarbeitung**

Der Gemeinderat der Gemeinde Schermen hat in seiner Sitzung am 24.08.2004 die Durchführung einer 2. vereinfachten Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung beschlossen.

Folgende Änderung soll durchgeführt werden:

Die Abrundungsfläche 6 (Flurstück 55/28) soll im östlichen Bereich bis an die Chausseestraße erweitert und um die Flurstücke 1016/49; 1015/49; 1014/49, die im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Schermen bereits als Mischbaufläche festgesetzt sind, momentan jedoch im Aussenbereich liegen, ergänzt werden.

Der zur Auslegung bestimmte Entwurf liegt

vom 11.10.2004 bis 15.11.2004

im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Möser, Brunnenbreite 7/8, Zi. 45, täglich ab 9.00 Uhr während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung zu jedermann Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

gez. Bartels
Bürgermeister

393

Gemeinde Schermen

**Bekanntmachung
der Aufhebung der Satzung der Gemeinde Schermen über die Veränderungssperre für den Bereich des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Windpark Schermen“**

Der Gemeinderat der Gemeinde Schermen hat in seiner Sitzung am 24.08.2004 die Aufhebung der o. g. Satzung beschlossen.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

gez. Bartels
Bürgermeister